



Regierungsrat, 9102 Herisau

Staatssekretariat für Bildung und Forschung  
Frau Margrit Meier  
Hallwylstrasse 4  
3003 Bern

**Martin Birchler**  
Ratschreiber  
Tel. 071 353 67 80  
Martin.Birchler@ar.ch

Herisau, 23. Januar 2008

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)**

Sehr geehrte Frau Meier

Im Namen des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (nachfolgend Entwurf HFKG) Stellung nehmen zu dürfen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (vgl. Beilage) an, insbesondere auch hinsichtlich der Beantwortung der konkreten Vernehmlassungsfragen. Ergänzend dazu können wir Ihnen die folgenden Rückmeldungen zukommen lassen.

Nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b des geltenden Fachhochschulgesetzes (SR 414.71) setzt die prüfungsfreie Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe im Falle der eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturität eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat, voraus.

In **Art. 26 Abs. 1 Bst. b** Entwurf HFKG wird hingegen lediglich eine "angemessene Tätigkeit in der Arbeitswelt" vorausgesetzt.

Antrag: Im Gesetz – oder allenfalls in den Ausführungsbestimmungen – soll explizit erwähnt werden, dass Personen mit einer gymnasialen Maturität für die Zulassung an eine Fachhochschule mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung vorweisen müssen.

Begründung: Im Sinne der Gleichbehandlung des gymnasialen und des beruflichen Weges an eine Hochschule ist hinzunehmen, dass im Gegenzug eine entsprechende Konkretisierung der Zusatzanforderungen für Berufsmaturandinnen und -maturanden ins Gesetz aufgenommen wird, beispielsweise durch einen Hinweis auf eine schulische Zusatzqualifikation mit entsprechender Abschlussprüfung (Passerelle).



Nach **Art. 31** Entwurf HFKG erfolgt die Erneuerung der Akkreditierung "im gleichen Verfahren wie die erstmalige Akkreditierung".

Antrag: Es soll geprüft werden, ob für eine Erneuerung der Akkreditierung im Sinne der Verfahrensökonomie ein abgekürztes Verfahren vorgesehen werden kann.

Die Referenzkosten werden nach **Art. 41 Abs. 4** Entwurf HFKG von der Hochschulkonferenz festgelegt und überprüft.

Antrag: Im Gesetz soll hinsichtlich der Festlegung der Referenzkosten ein Standortbeitrag von 15 bis 20% festgelegt werden.

Begründung: Ein Hochschulstandort ist mit erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen verbunden (bei der Rekrutierung von hochqualifizierten Arbeitskräften, der Ausgründung und Ansiedlung von Unternehmen, beim Wissens- und Technologie-Transfer usw.). Auf diesem Hintergrund stellt sich zusätzlich die Frage, wie die Standortvorteile der ETH Zürich und EPF Lausanne bemessen bzw. durch die Standortkantone abgegolten werden.

Sowohl nach dem geltenden Recht als auch nach dem vorliegenden Entwurf (**Art. 59**) sind ausschliesslich Titel geschützt, welche den Hochschulnamen oder die Bezeichnung "eidgenössisch" enthalten oder dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (SR 811.11) unterstellt sind. Andere Titel sind nicht geschützt. Das bedeutet, dass jeder und jede sich beispielsweise ‚MSc Physik‘ oder ‚Dr. sc. nat.‘ nennen kann.

Antrag: Prüfung eines umfassenderen Titelschutzes im HFKG.

Mit freundlichen Grüssen

Im Auftrag des Regierungsrates

Martin Birchler, Ratschreiber

Beilage: Muster-Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuhanden der Kantone



**Appenzell Ausserrhoden**

Kopie an      Departement Bildung  
                  Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung